

Maßnahmeprüfungen im Hochschulbau

Johannes Herrmann

Maßnahmeprüfungen im Hochschulbau¹⁾

- Johannes Herrmann -

1. Einleitung

Die Planung von Baumaßnahmen ist ein Gemeinschaftswerk von Bauverwaltung und nutzender Verwaltung. Beide Instanzen nehmen mit unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Phasen des Projektablaufs Bauherrenaufgaben wahr und tragen gemeinsam Verantwortung für den Erfolg eines Bauvorhabens.

Die nutzende Verwaltung definiert den qualitativen und quantitativen Bedarf und bestimmt damit die für die Bauverwaltung verbindlichen Planungsgrundlagen. Die Aufgabe der Bauverwaltung besteht darin, diese Vorgaben in eine konkrete Bauplanung umzusetzen mit dem Ziel, eine in wirtschaftlicher, finanzieller und zeitlicher Hinsicht optimierte Lösung für die vielfältigen Anforderungen der jeweiligen Bauaufgabe zu finden.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat 1998 die Staatsbauverwaltung in einen Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung²⁾ umgewandelt, der für das Bau-, Gebäude- und Immobilienmanagement zuständig und wirtschaftlicher Eigentümer eines großen Teils der Landesliegenschaften ist³⁾. Der Landesbetrieb LBB vermietet seine Liegenschaften an die jeweils nutzende Verwaltung und führt seine Baumaßnahmen auf eigene Rechnung außerhalb des Landeshaushalts durch. Die Hochschulen des Landes befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebs LBB. Hochschulbaumaßnahmen werden als Gemeinschaftsaufgabe nach dem Grundgesetz vom Bund und dem jeweiligen Land gemeinsam finanziert und in Rheinland-Pfalz über den Landeshaushalt abgewickelt. Die Funktion des Landesbetriebs LBB beschränkt sich

1) Dieser Beitrag wurde ursprünglich als Vortrag anlässlich des EURORAI-Seminars „Internationaler Erfahrungsaustausch über Baurevision) in Zürich im Jahr 2005 gehalten.

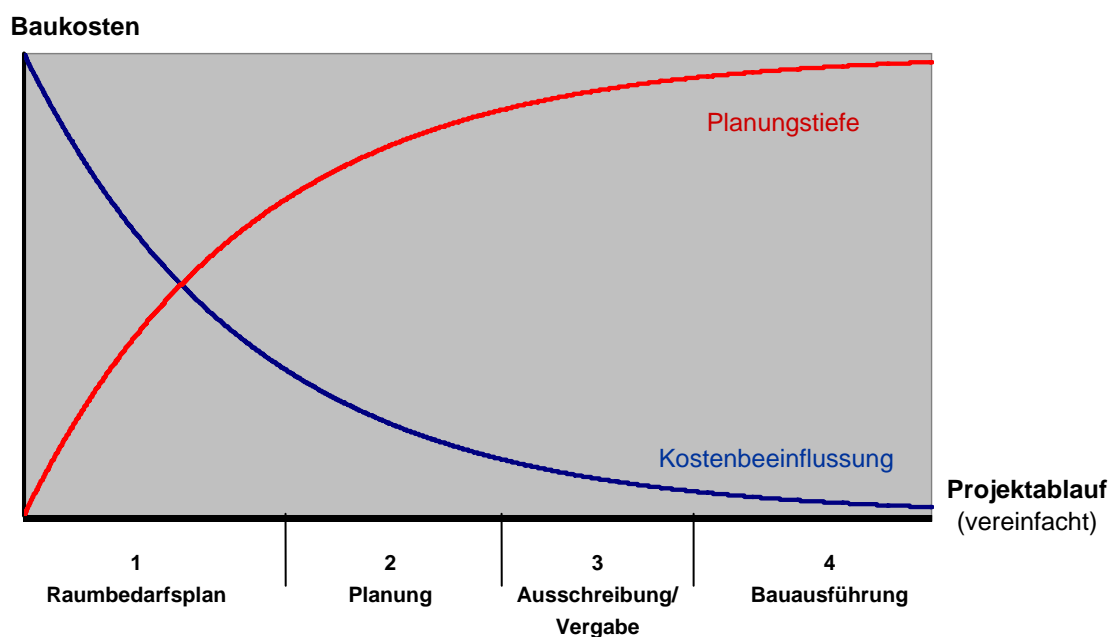
Ltd. Ministerialrat Herrmann ist Mitglied des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz.

2) Im Folgenden Landesbetrieb LBB.

3) Vgl. hierzu die in der Anlage zur Organisationsverfügung vom 2. November 1997 zugewiesenen Wirtschaftseinheiten in der jeweils geltenden Fassung.

hier – anders als bei den in seinem wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Liegenschaften – im Wesentlichen auf die Aufgaben einer Bauverwaltung.

Die Prüfung von Baumaßnahmen umfasst in der Regel alle Projektphasen, von der Aufstellung des Raumbedarfsplans, über die Entwurfsplanung und Kostenberechnung, die Ausführungsplanung, die Ausschreibung und Vergabe, die Bauabrechnung bis hin zu den Baufolgekosten (z.B. Bauunterhaltung, Energieverbrauch) und einzelnen Aspekten des Immobilienmanagements. Die Möglichkeiten, nachhaltige Einsparungen bei den Bau- und Folgekosten zu erzielen und die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens durch alternative Lösungsansätze zu optimieren, sind zu Beginn eines Projekts am größten. In diesem Stadium bestehen noch vergleichsweise wenige planerische Festlegungen. Mit fortschreitendem Projektlauf und zunehmender Planungstiefe verringern sich die Handlungsspielräume der Projektbeteiligten im Bereich der Kostenplanung und damit der Umfang der realisierbaren Einsparpotenziale immer mehr. Aus diesen Gründen kommt Bauprüfungen in den frühen Phasen eines Projekts eine hohe Bedeutung zu.



2. Rechtsgrundlage und Prüfungsarten

Bauprüfungen in den frühen Projektstadien, z.B. in den Phasen „Raumbedarfsplan“ oder „Entwurfsplanung“ sind rechnungsunabhängige Prüfungen. Die dafür maßgebliche Rechtsgrundlage findet sich in § 89 Abs. 1 der Landeshaushalts-

ordnung (LHO), die den Rechnungshof ermächtigt, Maßnahmen zu prüfen, die sich auf zukünftige Haushalte finanziell auswirken können.

Bei diesen sog. Maßnahmeprüfungen handelt es sich nicht um synchrone, die Planungstätigkeit der Verwaltung begleitende Prüfungen, sondern um „ex post“-Prüfungen in sich abgeschlossener Teilentscheidungen und Planungsergebnisse in einzelnen Projektphasen.

Zu unterscheiden sind zwei Arten von Prüfungen:

- Prüfungen von Raumbedarfsplänen,
- Prüfungen von Haushaltsunterlagen - Bau - (HU - Bau -).

Raumbedarfspläne weisen die Nutzflächen der einzelnen Räume aus, aufgeteilt nach Haupt- und Nebennutzflächen, die Anzahl der Arbeitsplätze sowie besondere Ausstattungen und qualitative Anforderungen.

Die HU - Bau - ist die haushaltsrechtliche Grundlage für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt und bildet die verbindliche Richtschnur für die weitere Ausführung des Projekts. Nach § 24 LHO muss sie die Entwurfsplanung, eine Berechnung der Baukosten und der jährlichen Folgekosten sowie Erläuterungen enthalten, aus denen die Art der Ausführung, die Finanzierung sowie ein Zeitplan hervorgehen.

2.1 Prüfung des Raumbedarfs

Bei der Prüfung des Raumbedarfs bedient sich der Rechnungshof verschiedener Hilfsmittel; dazu zählen Orientierungswerte und Richtlinien, z.B. über die Größe von Büroräumen oder über die Bemessung des Flächenbedarfs von Bibliotheken und Mensen. Stehen derartige Hilfsmittel nicht zur Verfügung, können die vorgesehenen Raumgrößen anhand von Erfahrungswerten und Vergleichen mit bereits geplanten oder realisierten Baumaßnahmen geprüft werden.

Soweit dies nicht möglich ist, muss der Raumbedarf analytisch ermittelt werden. Das setzt eine genaue Erfassung der für die Arbeitsabläufe, Einrichtungsteile und Möblierung notwendigen Flächen voraus. Dabei müssen auch die Auslastung und die Nutzungsfrequenzen der Räume und Einrichtungen sowie rechtliche Vorgaben, wie z.B. die Arbeitstättenrichtlinien, in die Überlegungen

einbezogen werden. Zum Teil wird der Flächenbedarf bei der Prüfung in Form von Probelayouts ermittelt, in denen die gesamte Einrichtung und die Abmessungen der Räume mit Maßangaben dargestellt sind.

Wichtig ist, dass bei der Prüfung die finanziellen Konsequenzen möglicher Entscheidungsalternativen bedacht werden. Da es sich bei einem Großteil der Bauvorhaben im Hochschulbereich um Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen handelt, müssen auch die bestehenden Gebäude in die Prüfung einbezogen werden. Dabei sind die vorhandenen Gebäudestrukturen und Räume im Hinblick auf Flächenreserven und die Möglichkeit der Mehrfachnutzung von Räumen zu untersuchen mit dem Ziel, den Umfang der neu zu bauenden Flächen zu verringern.

2.2 Prüfung von Haushaltsunterlagen -Bau-

Prüfungsschwerpunkte bei der Prüfung einer HU – Bau – sind die Ermittlung der Baukosten und die Wirtschaftlichkeit der Planung.

2.2.1 Kostenermittlung

Eine zutreffende und sachgerechte Kostenermittlung ist für die ordnungsgemäße Entscheidung über alternative Finanzierungs- und Realisierungsformen ⁴⁾, für die Veranschlagung eines Bauvorhabens im Landeshaushalt sowie für die weitere Projektdurchführung von entscheidender Bedeutung.

Zu hoch oder zu niedrig ermittelte Kostenansätze bergen insbesondere in der Phase der Bauausführung erhebliche Risiken für die wirtschaftliche und finanzielle Abwicklung eines Bauvorhabens. Sie verlieren ihren Wert als Steuerungs- und Kontrollgrößen für die Kostenüberwachung in den einzelnen Projektphasen und können zu Fehlentscheidungen führen, indem bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen die falsche Variante als „kostengünstigste Lösung“ ausgewählt wird.

Eine Folgewirkung zu hoch genehmigter Baukosten besteht darin, dass Haushaltsmittel unnötig gebunden werden und für andere Baumaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bieten zu hoch geschätzte Kosten Fehlanreize im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der

⁴⁾ Z.B. Eigenbau, Leasing, Investoren- oder PPP-Verfahren.

Mittel, indem sie die Bildung finanzieller Reserven ermöglichen, die während der Bauausführung für die Realisierung unwirtschaftlicher Baulösungen und unnötiger Nachforderungen genutzt werden oder Spielräume für korruptes Verhalten eröffnen können. Außerdem haben überhöhte Kostenermittlungen auch ungerechtfertigt hohe Honorare für die mit der Planung beauftragten Architekten und Ingenieure zur Folge. Allein schon aus diesem Grund ist eine sorgfältige Baukostenprüfung geboten.

Zu niedrig veranschlagte Kosten können dagegen dazu führen, dass die tatsächliche Kostensituation mit all ihren Konsequenzen zu spät, d.h. erst während der Bauausführung, erkannt wird, wenn die Investitionsentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann oder Budgetüberschreitungen nicht mehr durch Einsparungen ausgeglichen werden können.

2.2.2 Wirtschaftlichkeit der Planung

Kriterien für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Planung sind Planungskennwerte zur Gebäudegeometrie, Kostenrichtwerte und Folgekosten. Durch Vergleiche der Planungskennwerte mit den tatsächlich geplanten Flächen lässt sich feststellen, ob dem Entwurf ein wirtschaftliches Verhältnis zwischen den einzelnen Flächenarten, z.B. Brutto-Grundfläche / Hauptnutzfläche oder Hauptnutzfläche / Verkehrsfläche, zugrunde liegt.

Kostenrichtwerte lassen Vergleiche der typischen, d.h. der nicht vom Grundstück oder sonstigen besonderen Gegebenheiten abhängigen Bauwerkskosten⁵⁾ zu. Folgekosten spielen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung von Planungsalternativen, z.B. im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsvergleichen zwischen Umbau- und Neubaulösungen oder von verschiedenen Ausführungsvarianten im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung.

Ein weiterer Prüfungsansatz betrifft die Optimierung der geplanten Flächen. Dabei wird untersucht, ob

- die Vorgaben des genehmigten Raumbedarfsplans eingehalten sind,
- durch eine rationellere Ausnutzung der Räume oder durch planerische Änderungen der Grundrisse die Gesamtfläche verkleinert werden kann.

⁵⁾ Kosten der Baukonstruktion, der Installationen und der zentralen Betriebstechnik

Anders als bei der Prüfung des Raumbedarfs geht es hier nicht nur um die Nutzflächen, sondern auch um die wirtschaftliche Optimierung der von der konkreten Entwurfsplanung abhängigen sonstigen Flächen, wie z.B. der Verkehrs- und Funktionsflächen.

Darüber hinaus bilden Konstruktion, Materialwahl, Qualitätsstandards sowie die technische Gebäudeausrüstung wichtige Prüfungsschwerpunkte. Da das Land zu baulichen und technischen Standards in der Regel keine allgemein verbindlichen Vorgaben erlassen hat, besteht hier für die Objekt- und Fachplaner eine vergleichsweise große Freiheit bei der Auswahl der aus ihrer Sicht geeigneten Möglichkeiten zur Erfüllung der technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen der jeweiligen Bauaufgabe. Dementsprechend groß sind die Beurteilungsspielräume bei der fachlichen Bewertung der Planungskonzeption. Der Erfolg einer Prüfung hängt wesentlich davon ab, inwieweit es dem Rechnungshof gelingt, die geprüfte Stelle von der Qualität seiner Argumente und Vorschläge zu überzeugen. Insofern kommt es in diesen Bereichen in besonderem Maße auf die Fachkompetenz und den Ideenreichtum der Prüfer an. Im Einzelnen wird geprüft, ob

- auf einzelne Bauteile und Elemente verzichtet werden kann,
- Vereinfachungen und wirtschaftliche Optimierungen möglich sind, z.B. durch kostengünstigere Materialien und einfachere Qualitätsstandards, oder
- ob es grundsätzlich andere, wirtschaftlichere Alternativlösungen gibt.

Wird bei einer Bauprüfung festgestellt, dass ein Entwurf in konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht grundlegende Planungsfehler aufweist oder dass Konstruktionen mit einem hohen Schadensrisiko vorgesehen sind, werden auch hierzu Feststellungen getroffen. Verglichen mit dem Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit kommt dem Gesichtspunkt der fachtechnischen Richtigkeit der Planung bei Maßnahmeprüfungen jedoch eine nachgeordnete Bedeutung zu. In der Regel ist die Planung in dem Stadium HU – Bau – noch nicht so detailliert ausgearbeitet, dass dieser Aspekt systematisch geprüft werden könnte.

3. Praxisbeispiel: Umbau und Erweiterung der Fachhochschule Worms

3.1 Vorbemerkung

Der Ausbau der Fachhochschulen hat einen hohen Stellenwert in der Politik der Landesregierung. Die Ausbauziele bestehen darin, die Zahl der Studienplätze zu erhöhen und den Umfang der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung zu erweitern.

1997 erwarb das Land eine dem Stammgelände der Fachhochschule Worms benachbarte, ehemals militärisch genutzte, Liegenschaft als Erweiterungsfläche. Dadurch wird es möglich, mehrere über das Stadtgebiet verteilte, teilweise angemietete Dependancen der Fachhochschule aufzugeben und alle Fachbereiche an einem Standort zu konzentrieren.

3.2 Prüfung des Raumbedarfsplans ⁶⁾

Zunächst wurde 1998 der Raumbedarfsplan mit einer Hauptnutzfläche von rd. 11.600 m² geprüft. Darin enthalten waren Forschungsflächen in einer Größenordnung von 2.250 m². Es handelte sich dabei um eine mehr oder minder „gegriffene Zahl“, was das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung ⁷⁾ als geprüfte Stelle auch nicht bestritt. Es vertrat die Auffassung, dass der Bedarf für Forschungsflächen nicht exakt messbar sei und rechtfertigte seine Bedarfsannahmen mit dem Hinweis, dass auf diese Weise Forschungsperspektiven eröffnet werden sollten. Der Rechnungshof forderte dagegen weitergehende Untersuchungen und schlug ein Verfahren für eine verlässlichere Schätzung des Flächenbedarfs vor. Vor allem wies er auf das Risiko hin, dass die vagen Bedarfsannahmen zu Überhangflächen führen könnten, deren Bau und Unterhaltung den Landeshaushalt auf Dauer erheblich belasten würden.

Die Prüfungsfeststellungen lösten eine Diskussion zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem für die Genehmigung des Raumbedarfsplans zuständigen Ministerium der Finanzen aus, welches sich im weiteren Verlauf

⁶⁾ Vgl. hierzu Tz. 27 des Jahresberichts 2001, Raumbedarfspläne für die Fachhochschulen Mainz und Worms (Drucksache 14/750, S. 116 ff.).

⁷⁾ Im Folgenden Wissenschaftsministerium.

der Erörterung der Auffassung des Rechnungshofs anschloss und die Forschungsflächen schließlich um rd. 1.100 m² reduzierte. Die Genehmigung der restlichen Flächen machte es von der Vorlage eines Entwicklungsplans abhängig, den die Fachhochschule allerdings nicht vorgelegt hat.

Weitere Einsparungen wurden erzielt durch die Verkleinerung der Nutzflächen für Werkstätten, Büro- und Besprechungsräume sowie durch den Verzicht auf zwei Hausmeisterwohnungen und die Erweiterung der Mensa. Insgesamt führte dies zu einer Verringerung der Hauptnutzfläche um rd. 1.600 m². Nach Kostenrichtwerten ermittelt entspricht dies Baukosten von etwa 5,1 Mio. €.

Wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dieser verkürzten Darstellung als relativ nüchternes Zahlenwerk präsentiert, darf das nicht darüber hinweg täuschen, dass die Kürzungen Ergebnis eines schwierigen Diskussionsprozesses waren. Das ist typisch für Prüfungen des Raumbedarfs. Die Bemessung und Verteilung von Flächen wird von den betroffenen Personen oftmals als „Machtfrage“ wahrgenommen, weil subjektive Interessen und Befindlichkeiten tangiert sind. Entsprechend groß sind die Widerstände, auf die der Rechnungshof bei diesen Prüfungen stößt. Gleichwohl ist es in den meisten Fällen gelungen, das Wissenschaftsministerium von einem Großteil der Prüfungsfeststellungen zu überzeugen.

3.3 Prüfung der Haushaltsunterlage - Bau - ⁸⁾

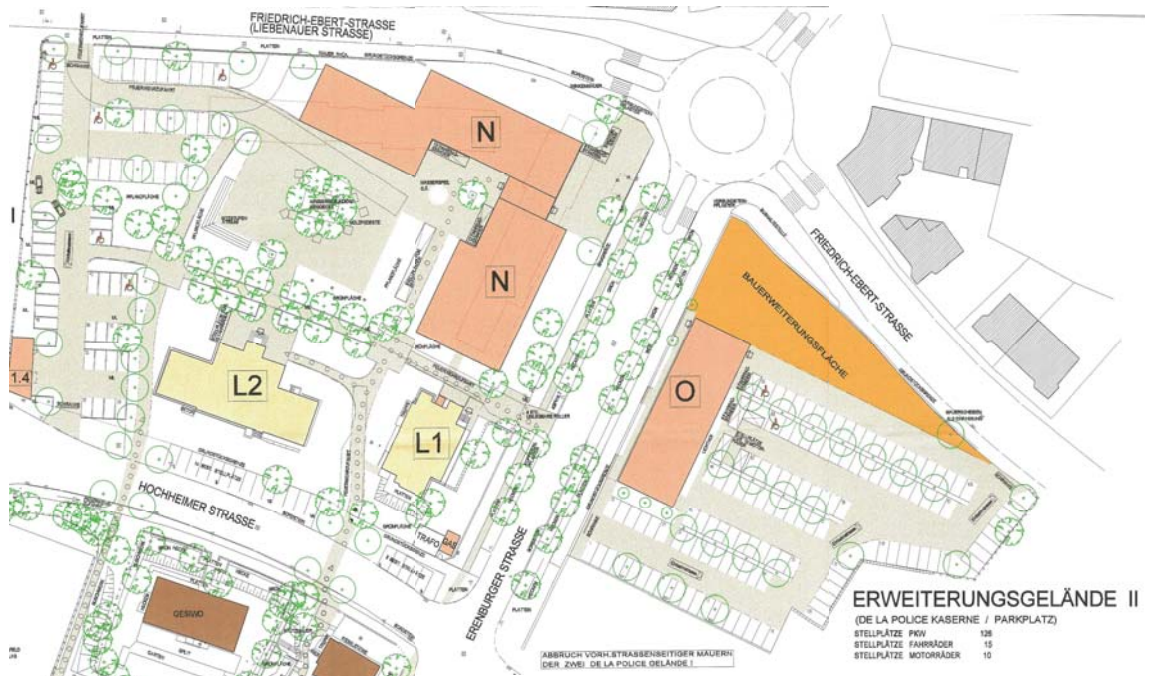
Es ist vorgesehen, die Baumaßnahme in drei Abschnitten zu realisieren:

1. Sanierung zweier denkmalgeschützter Kasernenbauten, Herrichtung der Außenanlagen und Bau der technischen Infrastruktur, z.B. Heizzentrale und Fernwärmeleitungen,
2. Neubau des Fachbereichsgebäudes N und des Forschungsgebäudes O,
3. Umbau und Modernisierung der in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts errichteten Altbauten. Während der Umbauarbeiten sollen die dort untergebrachten Hörsäle, Seminarräume und die Hochschulbibliothek als Interimsnutzungen in die Gebäude N und O verlagert und anschließend

⁸⁾ Vgl. hierzu Tz. 10 des Jahresberichts 2003, Neubauten von Fachhochschulen (Drucksache 14/2900, S. 79 ff.).

in die modernisierten Altbauten zurück verlegt werden. Danach werden die Gebäude N und O für ihre endgültige Nutzung hergerichtet.

UMBAU UND ERWEITERUNG EINER HOCHSCHULE



Die Prüfung betraf die HU – Bau – für den zweiten Bauabschnitt und die im dritten Bauabschnitt vorgesehene abschließende Herrichtung der Gebäude N und O.

Der Prüfungsverlauf war im Vergleich zu anderen Maßnahmeprüfungen atypisch. Bei einer ersten Fassung der HU – Bau –, die das Ministerium der Finanzen als geprüfte Stelle Anfang 2002 vorlegte, stellte sich heraus, dass der Entwurf die im Raumbedarfsplan genehmigte Hauptnutzfläche um annähernd 500 m² überschritt. Außerdem entsprach die Kostenermittlung nicht den Anforderungen nach § 24 LHO. Nach einer ersten Zwischenbesprechung zog das Ministerium der Finanzen die HU – Bau – schließlich zurück und legte im Dezember 2002 eine grundlegend überarbeitete Planung vor, die sich lediglich in ihrer städtebaulichen Grundkonzeption an den ersten Entwurf anlehnte. Die Baukosten betragen rd. 18,7 Mio. € und die Hauptnutzflächen beider Gebäude 4.550 m².

3.3.1 Prüfung der Kostenermittlung

Die Kostenberechnung war - einem Kostenanschlag oder Leistungsverzeichnis vergleichbar - nach Positionen für die einzelnen Bauleistungen gegliedert, die jeweils mit einem Mengenansatz und einem Einheitspreis ausgewiesen waren. Die Prüfung der Mengenansätze förderte erhebliche Differenzen zutage, die sich in Größenordnungen von 74 m² für eine Glasfassade bis zu etwa 9.000 m² beim Innenputz bewegten.

Leistung	Differenz	Gesamtpreis
Mauerwerk	545 m ²	38.905 €
Innenputz auf Beton	5.000 m ²	106.952 €
Innenputz auf Mauerwerk	4.000 m ²	74.083 €
Maler- und Trockenbauarbeiten (verschiedene Positionen)	880 - 6.000 m ²	104.487 €
Bodenbeschichtung	900 m ²	29.159 €
Estrich	900 m ²	14.042 €
Glasfassade	74 m ²	54.003 €
Wärmedämmverbundsystem	1.268 m ²	
Ausgleichsputz	450 m ²	
Sockelausbildung	200 m ²	108.832 €
Rückbau der Zielnutzung	pauschal	18.000 €
Summe		548.463 €

Insgesamt führte die Korrektur der Mengenansätze zu einer Minderung der Kosten um rd. 550.000 €.

Durch Vergleiche mit den Daten abgerechneter Baumaßnahmen wurde darüber hinaus festgestellt, dass auch eine Vielzahl von Einheitspreisen überhöht angesetzt waren. In den folgenden Leistungsbereichen minderten sich die Baukosten durch die Korrektur der Einheitspreise um rd. 790.000 €.

Leistungsbereich	Kosten
Baustelleneinrichtung	197.764 €
Abbruch- und Verbauarbeiten	51.040 €
Ortbeton und Schalung der Deckenplatten	292.333 €
Metallrasterdecken usw.	92.352 €
Bewegungsfugen	11.542 €
Wand- und Bodenfliesen	27.896 €
Stahlzargen	58.122 €
Hinterlüftete Vorhangfassade	60.761 €
Summe	791.810 €

Es sei dahingestellt, ob die überhöhten Mengen- und Kostenansätze auf Nachlässigkeiten beruhen oder ob es sich um gezielte Fehler handelt. Tatsache ist, dass der Landesbetrieb LBB seine Vergütung nicht nach den Ist - Kosten der Baumaßnahme, sondern auf der Grundlage der geschätzten Kosten berechnet. Ohne die Prüfung des Rechnungshofs hätten allein die überhöhten Ansätze in der Kostenermittlung zu einem schätzungsweise um 200.000 € zu hohen Honorar für den Landesbetrieb LBB geführt.

3.3.2 Wirtschaftlichkeit der Planung

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Planung ergab Einsparungen von mehr als 1,2 Mio. €. Maßgeblich dafür waren

- Vereinfachungen des Innenausbaus,
- der Verzicht auf aufwändige Bauelemente, wie z.B. den Einbau von Lichtdecken und von Präsenzmeldern zur automatischen Abschaltung der Beleuchtung, und
- die Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung.

So bestand z.B. keine Notwendigkeit, den Großteil aller Türen mit einer konventionellen Schließanlage und zusätzlich mit einem elektronischen Zutrittskontrollsystem für Chipkarten auszurüsten. Nach einer Erörterung mit dem Rechnungshof entschied das Ministerium der Finanzen, lediglich in 16 Laborräumen ein Zutrittskontrollsystem im Offline - Betrieb vorzusehen. Dadurch verminderten sich die Baukosten um mehr als 270.000 €.

Für die Dauer des dritten Bauabschnitts beabsichtigte der Landesbetrieb LBB eine maschinelle Be- und Entlüftung der vorübergehend als Seminarräume und Hörsäle genutzten Bereiche im Gebäude O. Nach Abschluss der Interimsnutzung sollte die Anlage wieder demontiert werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren die für den Ein- und Ausbau der Anlage geschätzten Kosten in Höhe von 425.000 € vermeidbar, da eine natürliche Belüftung der Räume möglich ist und Komforteinbußen infolge der Fensterlüftung oder durch Lüftungspausen bedingte organisatorische Einschränkungen den Studierenden und Dozenten vorübergehend zugemutet werden können.

Darüber hinaus war es geplant, die in einem der Altbauten befindlichen Werkstätten während des dritten Bauabschnitts vorübergehend im Kellergeschoss des Gebäudes O unterzubringen und anschließend noch einmal in ein anderes

Gebäude zu verlegen. Eine Überprüfung ergab, dass die Werkstätten in einem Bereich des Altbaus verbleiben können, der nicht von den Umbauarbeiten tangiert ist. Dadurch konnten die für die temporäre Einrichtung der Werkstätten im Gebäude O vorgesehenen Kosten in Höhe von rd. 143.000 € sowie weitere Kosten für eine nochmalige Verlagerung der Werkstätten im dritten Bauabschnitt eingespart werden.

Aufgrund der Einsparvorschläge und der Kostenkorrekturen verringerten sich die Honorare des Landesbetriebs LBB und der von ihm beauftragten Architekten und Ingenieure überschlägig um 380.000 €. Insgesamt wurden durch die Prüfung Einsparungen von mehr als 2,9 Mio. € bei den Bau- und Baunebenkosten erzielt. Das entspricht mehr als 15 % der ursprünglich veranschlagten Baukosten. Die Feststellungen des Rechnungshofs wurden von dem Ministerium der Finanzen bei der Genehmigung der HU – Bau – in vollem Umfang übernommen.

4. Resümee

Unter den verschiedenen Arten von Bauprüfungen, die der Rechnungshof durchführt, haben Maßnahmeprüfungen die nachhaltigsten Wirkungen. Ihre Bedeutung leitet sich nicht nur aus den eingesparten Baukosten, sondern auch aus den Folgekosten ab.

In den vergangenen zehn Jahren wurden 16 Maßnahmeprüfungen im Bereich des staatlichen Hochbaus und bei kommunalen Bauvorhaben durchgeführt, die mit Zuwendungen des Landes gefördert wurden. Insgesamt ist es durch diese Prüfungen gelungen, Einsparungen in Höhe von rd. 46,5 Mio. € bei den Baukosten zu erzielen. Davon entfallen etwa 80 % oder 36,4 Mio. € auf den Hochschulbau. Einschließlich der Folgekosten, die - bezogen auf den Lebenszyklus der Gebäude - den größten Teil der Immobilienkosten darstellen, wird der Landeshaushalt um ein Mehrfaches der Herstellungskosten entlastet werden.